

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 21.04.1835 publ. 25.04.1835

die nächstjährige Nutzung derselben nachtheilig einwirkt und deshalb nur ausnahmsweise gestattet werden kann, so wird in Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, den Pächtern jener Außengroden das Mähen von Andel auf denselben nach Michaelis, in so ferne dazu nicht vom Amte eine besondere schriftliche Erlaubniß ertheilt worden, hiedurch mit der Bestimmung untersagt, daß alles ohne solche Erlaubniß von dem Pächter vorgenommene verspätete Abmähen und Fortschaffen von Andel, ebenso wie jedes von sonstigen Eingefessenen ohne Bewilligung des Amtes ausgeführte Abmähen und Fortschaffen von Andel auf jenen Außengroden, als Diebstahl an Gütern, die zum Eigenthume des Staats gehören — Art. 222. II. 1. und Art. 389. des Strafgesetzbuchs — angesehen und bestraft werden soll.

21) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. April, publ. den 25. Apr.  
1835.

Erinnerung an  
die den Erben des  
weil. Staatsmi-  
nisters v. Goethe  
und den Erben  
des weil. Hof-  
raths v. Schiller  
ertheilten Privi-  
legien.

Geschehener Anzeige zufolge, soll nächstens zu Paris die Herausgabe eines Nachdrucks der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller beginnen, unter dem Titel: Bibliothek der deutschen Classiker, eine vollständige Ausgabe ihrer Werke, erläutert durch die zu ihrem Verständ-